

Stand: 16.08.2017

Bebauungsplan-Entwurf Poppenbüttel 43

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf Poppenbüttel 43 im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB.

Auslegungszeitraum: 31.05.2017 bis 30.06.2017

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.05.2017 über die öffentliche Auslegung informiert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag W/SL
1	Hartje-Rüter-Weg 4, 22399 Hamburg Einzelstellungnahme vom 28.06.2017, eingegangen am 28.06.2017	
1.1	<u>Anbindung an den Kramer-Kray-Weg - Öffentliche Gehrechte</u> Zur Verbesserung der neu geplanten und bereits im Bau befindlichen Wohnsiedlung sollten unbedingt für die bessere Durchlässigkeit für Fußgänger Anbindungen an den öffentlichen Fuß- und Wanderweg – Kramer-Kray-Weg – im SO (Südosten) des Plangebietes geschaffen werden. Dazu sollten hier, wie an anderen Stellen vorgesehen, zusätzliche öffentliche Gehrechte ausgewiesen werden. Die landschaftlich bestehenden Bezüge zu den angrenzenden Grünzügen von Mellingbek- und Alstertal, die die Anwohner der Siedlung des Einwenders und auch der Einwender selbst seit ca. 32 Jahren nutzen dürfen, sollten selbstverständlich auch durch die neu Zuziehenden in Anspruch genommen werden können.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Schaffung einer Fußwegeanbindung des neuen Quartiers an den Kramer-Kray-Weg durch Festsetzung eines öffentlichen Gehrechtes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits geprüft und auch dem Planungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorzüge eines öffentlichen Gehrechtes Richtung Kramer-Kray-Weg wurden dabei gegen die Belange von Natur und Landschaft abgewogen. Im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche ist bei Verzicht auf das Gehrecht keine Versiegelung oder Verdichtung des Bodens durch die Anlage eines Weges erforderlich. Zudem entfällt auch die Querung der vorgesehenen Mulde für die Oberflächenentwässerung mit einem Brückenbauwerk oder einer Furt. Nicht zuletzt kann so auch der Knick auf der Nordseite des Kramer-Kray-Weges ohne Unterbrechung entwickelt und erhalten werden. Eine fußläufige Anbindung des Quartiers an den Mellingbek-Grünzug wird durch das vorgesehene öffentliche Gehrecht über die private Grünfläche im Osten des Plangebietes und den Poppenbütteler Berg planungsrechtlich abgesichert.
1.2	<u>Lage von Begegnungshaus und Kita-Gebäude am Ohlendieck</u> Der Einwender regt an, die Nutzungen von geplantem Begegnungshaus und geplanter Kita am Ohlendieck zu tauschen. Seines Erachtens würden sich bei Anordnung des Kita-Hauses an den Grünflächen zum Mellingbektal hin mehr Frei- und Bewegungsflächen schaffen lassen, was zum Spielen in Naturbereichen für Kinder von hohem Wert sei.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die räumliche Zuordnung der Nutzungen, wie sie in den Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargelegt ist, entspricht den Abstimmungen mit dem Flächeneigentümer und Bauherrn sowie örtlichen Akteuren. In beiden betroffenen Baufeldern sind bspw. Anlagen für soziale Zwecke zulässig. Die Lage des Gebäudes am Ohlendieck wird für eine Kita-Nutzung als geeignet angesehen, da die Nutzung durch Kinder der Nachbarquartiere und neu zuziehende Kinder zu einer sozialräumlichen Verknüpfung beitragen kann. Dies soll durch die Lage am Quartierseingang nahe der umgebenden Bebauung befördert werden. Für das Begegnungshaus erscheint auch weiterhin eine Lage wie vorgesehen in enger Verknüpfung zu den umgebenden Freiraumangeboten zu bevorzugen.

Bebauungsplan-Entwurf Poppenbüttel 43

Auswertung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung vom 31.05.2017 bis 30.06.2017